

wortungsbewußtes Verhalten gezogen hat und deshalb zu erwarten ist, daß er die sozialistische Gesetzlichkeit künftig — auch in solchen für ihn heiklen Situationen — einhalten wird. Daher war im vorliegenden Fall von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen (§25 Ziff. 1 StGB).

Anmerkung:

Das Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß § 25 StGB setzt voraus, daß der Täter entweder durch ernsthafte, der Schwere der Straftat entsprechende Anstrengungen zur Beseitigung und Wiedergutmachung ihrer schädlichen Auswirkungen oder durch andere positive Leistungen beweist, daß er grundlegende Schlußfolgerungen für ein verantwortungsbewußtes Verhalten gezogen hat. §25 StGB geht also grundsätzlich, besonders in der zweiten Alternative, von einer positiven Veränderung des Täters nach der Straftat aus, d. h. von einem Täter, dessen Verhalten vor der Straftat noch nicht — zumindest nicht in genügendem Maße — verantwortungsbewußt gewesen ist. Das kann aber nicht bedeuten, daß von dieser gesetzlichen Bestimmung solche Täter ausgenommen werden, die sich bereits vor ihrer Straftat in der Arbeit und im gesellschaftlichen Zusammenleben verantwortungsbewußt oder sogar vorbildlich verhalten haben und sich erstmalig unter dem Einfluß einer besonderen Situation zu einer Straftat haben hinreißen lassen. Setzen solche Täter auch nach der Tat ihr positives Verhalten fort, so ist — wie das im obigen Urteil geschehen ist — davon auszugehen, daß dieses Verhalten mit ein Ausdruck grundlegender Schlußfolgerungen aus ihrer Straftat ist und deshalb von ihnen die künftige Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit erwartet werden kann.

*Horst Peckermann,
Richter am Obersten Gericht*

§ 36 StGB.

Die Tatschwere ist die entscheidende Grundlage für die Bemessung der Höhe der Geldstrafe. Außerdem sind sowohl bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Anwendung als auch bei der Festsetzung der Höhe der Geldstrafe die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters, seine soziale Lage und seine finanziellen Verpflichtungen zu berücksichtigen.

Die Geldstrafe muß einerseits ein spürbarer, den Täter zu gewissen Einschränkungen zwingender Eingriff in dessen persönliche Vermögensverhältnisse, andererseits für den Täter unter Berücksichtigung aller Umstände eine realisierbare Forderung sein.

OG, Urt. vom 28. Juni 1972 - 2 Zst 21/72.

Das Kreisgericht erließ gegen den Beschuldigten K. einen Strafbefehl wegen Diebstahls (§§ 158, 161 StGB) und setzte eine Geldstrafe von 400 M fest. Er hatte gemeinschaftlich mit zwei anderen Bürgern, gegen die wegen des gleichen Delikts ebenfalls Geldstrafen in Höhe von je 400 M festgesetzt wurden, aus dem Gelände einer Technischen Messe zwei Rollschränke und einen Schreibtisch entwendet. Diese Gegenstände wurden von einem der Mitbeschuldigten an eine An- und Verkaufsfirma zum Preis von 180 M verkauft. Der Erlös wurde aufgeteilt.

Gegen den Strafbefehl richtet sich der zugunsten des Beschuldigten eingelegte Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, mit dem gröblich unrichtiger Strafausspruch gerügt wird.

Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Zunächst ist festzustellen, daß im vorliegenden Fall alle Voraussetzungen für die Durchführung des gerichtlichen Strafbefehlsverfahrens, wie sie auch durch den Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehlsverfahrens vom 9. Juli 1971 — 1 Pr — 1 - 112 — 3/71 - (NJ-Beilage 6/71 zu Heft 15) ihre Konkretisierung erfahren, zum Zeitpunkt der Antragstellung Vorgelegen haben (§§ 270 ff. StPO). Es besteht hinreichender Tatverdacht, und es liegt auch ein Geständnis vor. Die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht (§ 28 StGB) ist im vorliegenden Fall nicht möglich, weil die Tatschwere der Handlungen der Beschuldigten, insbesondere wegen ihres gemeinschaftlichen Zusammenwirkens, als nicht unerheblich zu beurteilen ist.

Bei der Bemessung der Höhe der Geldstrafe hat das Kreisgericht jedoch die im Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 9. Juli 1971 gegebene grundsätzliche Orientierung nicht ausreichend beachtet. So wird insbesondere in Ziff. 1.5. darauf hingewiesen, daß die Höhe der Geldstrafe der Tatschwere, dem Grad der Schuld und den Folgen der Tat entsprechen muß. Sowohl bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Anwendung als auch bei der Festsetzung der Höhe der Geldstrafe sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters, seine soziale Lage und seine finanziellen Verpflichtungen zu berücksichtigen. Die Geldstrafe muß einerseits ein spürbarer, den Täter zu gewissen Einschränkungen zwingender Eingriff in seine persönlichen Vermögensverhältnisse, andererseits für ihn unter Berücksichtigung aller Umstände eine realisierbare Forderung sein.

Das Kreisgericht hat jedoch nicht mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft, ob die gegen den Beschuldigten K. vom Staatsanwalt beantragte Geldstrafe der Tatschwere und dem Grad der Schuld entspricht. Das zeigte sich insbesondere in einer völlig undifferenzierten Festlegung der Geldstrafen in Höhe von je 400 M gegen alle drei in diesem Verfahren Beschuldigten. Deren Tatbeitrag bei der unmittelbaren Wegnahme ist zwar im wesentlichen als gleichartig zu beurteilen, indem sie die Möbel in rechtswidriger Zueignungsabsicht gemeinsam auf ein Fahrzeug aufluden und sich darüber einigten, diese zu ihrem eigenen Vorteil zu veräußern. Dennoch zeigt sich bereits hierbei für einen der Beteiligten infolge der Tatsache, daß er bei der Wegnahme entgegen ihm ausdrücklich übertragener beruflicher Rechtspflichten, nämlich in seiner Eigenschaft als Brigadier, handelte, ein höherer Grad der Schuld als beim Beschuldigten K. Letzterer wirkte auch entgegen den im Strafbefehl enthaltenen Angaben bei der Verwertung des Diebesgutes nicht mit, sondern hierbei entwickelte vor allem der andere Beschuldigte eine entsprechende Aktivität, indem er im An- und Verkaufsgeschäft wahrheitswidrige Angaben über die Eigentumsverhältnisse bezüglich der Möbel machte, wodurch erst die Realisierung des Erlöses ermöglicht wurde. Der Tatbeitrag des Beschuldigten K. ist daher in seiner Wertigkeit geringer als der der beiden anderen Beschuldigten. Schon aus diesem Grunde hätte gegen ihn nicht auf eine Geldstrafe in der gleichen Höhe wie gegenüber den anderen Beschuldigten erkannt werden dürfen, und zwar auch dann nicht, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten annähernd gleichartig gewesen wären. Das ist aber nicht der Fall. Vielmehr sind diese beim Beschuldigten K. wesentlich ungünstiger als bei den Mittätern. So ergibt sich aus dessen Beschuldigtenvernehmung, daß er ein monatliches Nettoeinkommen von 500 bis 600 M erzielt, gegenüber vier minderjährigen Kindern und seiner nicht